

fung des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Gerichts keine Voraussetzungen fest. Das geschieht indessen in § 53 Abs. 3 GVG (s. Rz. 19-24) zu Art. 95).

- 17 3. Berechtigt, den Vorschlag für die Abberufung des Generalstaatsanwalts zu machen, ist der Staatsrat. Er kann auch durch den Staatsrat von seiner Funktion vorläufig abberufen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7.4.1977⁹⁾). Voraussetzungen werden nicht verlangt. Es handelt sich auch hier um eine politische Entscheidung.

V. Quorum

- 18 Über die Stimmenmehrheit, die für eine Wahl oder für eine Abberufung notwendig ist, wird in der Verfassung ausdrücklich nichts bestimmt. Es gilt auch hier Art. 63 Abs. 2 Satz 1. Es genügt also die einfache Stimmenmehrheit. Das bedeutet hinsichtlich des Staatsrates gegenüber der Verfassung von 1949 eine bemerkenswerte Änderung (s. Rz. 1 zu Art. 50). Indessen sind wegen der Suprematie der SED Entscheidungen über die personelle Zusammensetzung der obersten Staatsorgane bisher nur einstimmig getroffen worden, und es besteht kein Grund zur Annahme, daß das nicht auch künftig so geschieht (s. Rz. 12 zu Art. 63).

VI. Rücktritt

- 19 1. Die Möglichkeit eines Rücktritts des Vorsitzenden und der Mitglieder des Staatsrates, des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates sowie des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Er kann also nur in der Form vollzogen werden, daß der Rücktrittswillige seine Abberufung betreibt.
- 20 2. Bis zum 31.10.1974 konnte ein Richter, also auch der Präsident oder ein Richter des Obersten Gerichts, entpflichtet werden, »wenn er wegen Übernahme einer anderen staatlichen Funktion oder wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund aus seiner Funktion« ausscheiden mußte (§ 56 GVG von 1963¹⁰⁾). Das GVG von 1974 kennt die Entpflichtung nicht mehr. Jetzt muß die Abberufung auch »wegen Übernahme einer anderen Tätigkeit oder wegen Ausscheidens aus anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen« betrieben werden (§ 53 Abs. 3, 1. Alternative).
- 21 3. Für den Generalstaatsanwalt gilt dagegen das in Rz. 19 zu Art. 50 Gesagte.

10 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45).